

Zollbehörde

Finanzverwaltung und Wissenschaftszentrum der  
Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main  
Poststr. 185  
60527 Frankfurt am Main

2

**Unverbindliche Zolltarifauskunft  
für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 12365/2013/1 - TF25

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000  
Bort GmbH  
Ziegeleistr. 39-43  
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls  
abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000  
Bort GmbH  
Ziegeleistr. 39-43  
71384 Weinstadt

112 690

**Wichtige Hinweise**

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer  
und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.  
Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende  
Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.  
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der  
Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2013/08/27

6 Datum und Nummer des Antrags

2012/11/08 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6212**

Umsatzsteuersatz: **19%**

**8 Warenbeschreibung**

Rückenstützgürtel, sog. Bort VarioPlus Rückenbandage spezialweit, Art. Nr. 112 690, Foto siehe Anlage,  
- zusammengesetzte Ware, bestehend aus einer Leibbinde und einer Massagepelotte,  
-- Leibbinde:  
--- aus Spinnstoffen; im Bereich des Rückens aus ca. 0,5 mm dicken, doppelt gearbeiteten, unelastischen  
Gewebe; seitlich aus ca. 1,5 mm dicken, elastischen Geweben; auf der rechten Vorderseite aus ca.  
1,8 mm dicken, elastischen Gewirken und auf der linken Vorderseite aus einem dreilagigen Flächen-  
erzeugnis mit Außenseiten aus Schlingengewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff  
(Meterware = Ware der Position 6001),  
--- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: bis zu etwa  
123 cm lang und bis zu ca. 30 cm breit,  
--- mit aufgesetzten Griffaschen; vor dem Bauch mit aufgenähtem Klettverschluss zu schließen (damit  
konfektioniert),  
--- mit zwei fest eingenähten, schmalen, flexiblen Federstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein  
Aufrollen der Bandage verhindern,  
--- mit zwei im Rücken angenähten, vorn aufklettbaren, elastischen Unterstützungsgurten,  
-- Massagepelotte:  
--- ein im Rückenbereich anklettbarer, biegsamer, flexibler Kunststoffeinsatz mit Noppen; annähernd oval,  
in den Abmessungen: ca. 23 cm lang und bis zu ca. 11 cm breit, mit Spinnstoffbezug; weist nur eine  
geringe Festigkeit auf,  
- dient lt. Antrag der Unterstützung geschädigter Gewebestrukturen und der Entlastung der Wirbelsäule,  
u. a. bei Rückenmuskelferspannung und Bandscheibenleiden,  
- nach dem Umfang und in Bezug auf die Verwendung bestimmt die Leibbinde den Charakter der zusammen-  
gesetzten Ware,  
- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der  
Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest  
eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung  
der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach  
einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen  
dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; durch die Pelotte wird  
lediglich Druck auf bestimmte Punkte ausgeübt; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor.

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung  Kataloge  Fotos  Muster / Proben  Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 27. August 2013

Lugert

Beglaubigt  
*[Handwritten Signature]*

